



SATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in der Sitzung am 12.01.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Wald-Michelbach folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Wald-Michelbach:

1. Die Friedhöfe in den Ortsteilen Affolterbach, Aschbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Ober-Schönmattenweg, Siedelsbrunn und Unter-Schönmattenweg, die im Eigentum der Gemeinde Wald-Michelbach sind,
2. der ehemalige evangelische Friedhof in Wald-Michelbach, welcher als kommunaler Friedhof der Gemeinde Wald-Michelbach ausgewiesen ist,

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Wald-Michelbach waren, oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden, oder

- d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wald-Michelbach waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben, oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
3. Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
 4. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

1. Unter einer Grabstätte ist ein für die Bestattung oder Beisetzung vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Grabstelle (Reihengrab) oder mehrere Grabstellen (Wahlgrab) umfassen.
2. Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
3. Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

1. Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
2. Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 - a) Tieren mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - c) das Anbieten von Waren aller Art und gewerblicher Dienste,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - i) religiöse Propaganda in Wort, Schrift und Bild (einschließlich Grabsteine), insbesondere solche, die eine Verächtlichung von Glaubensgemeinschaften oder deren Bekenntnisse und Lehren zum Inhalt haben,
 - j) jede missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Wasserentnahmestellen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
3. Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

4. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
9. Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
3. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden die Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen, Beisetzungen oder Trauerfeiern statt.

§ 11 Nutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung, in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare Leichenhalle gebracht werden. In Sonderfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhallen zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.

Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

4. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
5. Die Trauerfeier findet in der Regel in der Einsegnungshalle statt. Soll die Trauerfeier am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle erfolgen, so bedarf es einer Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung.
6. Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal. Auf Antrag können Ausnahmen hiervon durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

1. Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
3. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
4. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt

a) für Leichen (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	25 Jahre
b) für Leichen (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	15 Jahre
c) für Aschenurnen	20 Jahre
d) Aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse auf dem Gemeindefriedhof im Ortsteil Affolterbach beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung von Grabstätten	
1. für Leichen (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	40 Jahre
2. für Leichen (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	30 Jahre

§ 13 Totenruhe und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

1. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,und soweit es die Anlage des Friedhofes zulässt:
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnenstelen und
 - f) anonyme Grabstätten.
 - g) muslimisches Grabfeld mit Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten
2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder die Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
2. Bei Streitigkeiten zwischen Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

1. In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
3. Alle Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Der Erwerb ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Erdbestattungen sind nur im Sarg möglich.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

(A) Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Grabpflege kann jedoch für weitere 5 Jahre durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden. Eine Reihengrabstätte kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.
Es werden folgende Grabstätten eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) Urnenreihengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen dienen,
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

Die Größe der Grabstätten orientiert sich an dem von der Verwaltung aufzustellenden Belegungsplan.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- 1. Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen sowie die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor der Abräumung öffentlich bekannt zu machen.

(B) Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- 1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht gem. § 12 Abs. 4 verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Verlängerung oder Wiedererwerb sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für eine Dauer von mindestens 5 und maximal 25 Jahren (im OT Affolterbach bis maximal 40 Jahren) möglich. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 5 beabsichtigt ist. Auf Verleihung, Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Anspruch.

2. Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verteilungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben, sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte, das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - a) Ehegatten oder Lebensgefährte/in
 - b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d) Ehegatten oder Lebenspartner der in Abs. 3, Buchstabe c) bezeichneten Personen.Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
4. Die oder der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
5. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 3 übertragen werden.
6. Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre oder seine Nachfolgerin bzw. ihren oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen, bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
7. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf die oder den nächsten Angehörigen, bzw. Erben in der in § 21 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.
8. Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben wurde.
9. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird pro Jahr der anteilige Satz des in der jeweils geltenden Gebührenordnung festgelegten Kaufpreises erhoben.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Einfassung / Gestaltung und zur Pflege der Grabstätte.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Die Größe der Grabstätten orientiert sich an dem von der Verwaltung aufzustellenden Belegungsplan.

(C) Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

1. Aschenreste können beigesetzt werden in:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten (Erdgrabstätten),
 - d) Urnenstelen und
 - e) anonymen Urnengrabstätten
2. In Wahlgrabstätten zur Erdbestattung können je Grabstelle bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, es ist außerdem zulässig, zu je einer Erdbestattung eine Urnenbestattung (während der Ruhefrist) oder umgekehrt vorzunehmen. In Urnenreihengräbern (auch anonymen) können 1 Urne und in Urnenwahlgräbern 2 Urnen bestattet werden. In Urnenstelen können pro Urnenkammer bis zu 4 Urnen (ohne Überurne) oder bis zu 2 Urnen (mit Überurne) beigesetzt werden.
3. Urnenreihengrabstätten (auch anonyme) sind Aschengrabstätten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Grabpflege kann jedoch für weitere 5 Jahre durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden.
4. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Verlängerung oder Wiedererwerb sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für eine Dauer von mindestens 5 und maximal 20 Jahren möglich.
5. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenstelen oder Urnenmauern eingerichtet werden.
6. In Urnenreihengrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
7. Bei Erdbestattungen ist die Verwendung von biologisch abbaubaren Aschenkapsein vorgeschrieben. Auch Überurnen müssen biologisch abbaubar sein.

§ 24

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle der Friedhöfe in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 25

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

(D) anonyme Grabstätten

§ 26 Definition

Bei den anonymen Grabstätten handelt es sich um Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In den dafür ausgewiesenen Grabfeldern auf dem Gemeindefriedhof im OT Wald-Michelbach (ehem. evangelischer) sind solche Bestattungen möglich.

§ 27

1. Anonyme Grabstätten sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben werden.
2. Umbettungen aus einem anonymen Grab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Anonyme Grabstätten können auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
3. Die Belegung der anonymen Grabstätten erfolgt ohne Bekanntgabe der genauen Lage an die Angehörigen. Jegliche Form von Grabgestaltung ist nicht zulässig. Die hierzu bereitgestellten Grabflächen werden als Rasenflächen unterhalten.

(E) muslimisches Grabfeld

§ 28 Definition

Bei dem muslimischen Grabfeld auf dem Gemeindefriedhof in Wald-Michelbach handelt es sich um Grabstätten für Erdbestattungen. Erdbestattungen sind nur im Sarg möglich. Räumlichkeiten für rituelle Waschungen stehen in der Friedhofshalle zur Verfügung. Auch für diese Grabstätten gelten die in der Friedhofssatzung festgelegten Regelungen zur Gestaltung und Pflege sowie zur Errichtung von Grabmalen. Alle Gräber werden so ausgerichtet, dass die Verstorbenen Mekka zugewandt sind.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 29

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.
5. Für Urnenkammern in Urnenstelen bzw. -mauern sind die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Verschlussplatten zu verwenden. Ausnahmen werden nicht zugelassen. Die Gestaltung der Verschlussplatten obliegt den Nutzungsberechtigten und muss sich in das Bild des Friedhofes harmonisch einfügen.

6. Bereits bestehende Gräber in alten Friedhofsteilen genießen Bestandsschutz. Die Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt Ausnahmen von den vorgegebenen Maßen zuzulassen bzw. zu fordern.

§ 30

1. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale

- a) aus Gips,
- b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- c) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
- d) mit Farbanstrich auf Stein,
- e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- f) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

2. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- b) Schriften, Ornamente und Symbole sind aus dem Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen.

3. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche,
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,5 m² Ansichtsfläche.

Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein.

4. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
5. Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmale (flach oder flachgeneigt) sowie stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Abweichend von den vorstehenden Maßen gelten für das Urnenfeld U2 des Friedhofes im OT Unter-Schönmatte(n)weg folgende Maße: stehende Grabmale sind bis zu einer Höhe von 0,85 m (inkl. Sockel) zulässig.
6. Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 - 4 und auch für sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 31 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Ohne Zustimmung sind für die Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Nach dieser Frist muss eine fachgerechte Anlegung gem. § 30 erfolgen.

2. Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
5. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen entsprechend verändert werden.
Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu tragen.
7. Die Grabstellen können auch mit Grabplatten abgedeckt werden.

§ 32 Standsicherheit

1. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf die Zustimmung (gem. § 32 Abs. 2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmales dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Änderungen vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

2. Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen ist verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.
Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
3. Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 33 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

1. Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 34 Bepflanzung von Grabstätten

1. Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenstelen, den Feldern für anonyme Beisetzungen oder Bestattungen – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen und Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
3. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,50 m sein.
4. Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
5. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
6. Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

7. Die Nutzungsberechtigten werden dazu verpflichtet die Grabstätte in einem Umkreis von 50 cm um das Grab herum, sauber zu halten.
8. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
9. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
10. Bepflanzungen und dergl. werden an Urnenstelen nur soweit gestattet, wie es die Beschaffenheit der Verschlussplatte zulässt. Im Übrigen sind die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Pflanztröge bzw. -beete zu nutzen. Blumenschalen oder andere Gestecke, sowie Gegenstände aller Art dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden.

§ 35 Nutzungspflicht der Abfallbehälter

Für die Beseitigung der nach § 34 bzw. sonstig anfallenden Abfälle werden auf allen Friedhöfen getrennte Sammelgefäße aufgestellt, die die getrennte Beseitigung der Abfälle gewährleisten.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten und die Besucher der Friedhöfe sind verpflichtet, die getrennten Abfallbehälter zu benutzen.

§ 36 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 34 hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden.
2. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise in Stand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstehenden Kosten zu tragen.

3. Bei Urnenkammern in Urnenstelen ist die beschriftete Verschlussplatte unverzüglich, jedoch innerhalb von 3 Monaten, nach der Beisetzung der Urne zu montieren.

VII: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 37

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer nach dem zum Zeitpunkt des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 38 Listen

1. Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengrabstätten,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis gem. § 32 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
2. Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungsvorschriften. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
2. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. a) Tiere mitbringt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. b) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art ohne Erlaubnis befährt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. c) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
5. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. f) Druckschriften verteilt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. h) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. i) religiöse Propaganda betreibt,
11. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. j) die Wasserentnahmestellen missbräuchlich oder übermäßig benutzt,

12. entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
13. entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
14. entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt.
15. entgegen § 31 Abs. 1 keine fachgerechte Anlegung erfolgt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 42 Sonderregelungen

Der Bürgermeister ist berechtigt, abweichend von den vorstehenden Vorschriften in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2013 außer Kraft. § 37 bleibt unberührt.

Wald-Michelbach, 26. Januar 2021



Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber
Dr. Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 12. Januar 2021 beschlossene Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der "Odenwälder Zeitung" am 29. Januar 2021 (Ausgabe Nr. 23/2021) und einer Berichtigung am 04. Februar 2021 (Ausgabe Nr. 28/2021) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 06. Februar 2021



Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber
Dr. Weber, Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in der Sitzung vom 30.05.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Wald-Michelbach folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 12.01.2021

beschlossen:

Artikel 1

1. § 14 Abs. 1 (Grabarten) wird erweitert um folgenden Buchstaben:

h) teilanonyme Urnengrabstätten

2. § 18 (Definition der Reihengrabstätte) wird gekürzt um folgende Buchstaben:

- c) Urnenreihengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen dienen,
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten

3. § 23 Abs. 1 (Formen der Aschenbeisetzung) wird erweitert um folgenden Buchstaben:

f) teilanonyme Urnengrabstätten

und erhält zusätzlich einen Abs. 8:

- 8. In einer teilanonymen Urnenreihengrabstätte kann nur 1 Urne bestattet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

4. Absatz (D) anonyme Grabstätten wird geändert auf anonyme / teilanonyme Grabstätten

§ 26 (Definition) wird geändert auf anonyme Grabstätten

Bei den anonymen Grabstätten handelt es sich um Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In den dafür ausgewiesenen Grabfeldern auf dem Gemeindefriedhof im OT Wald-Michelbach (ehem. evangelischer) sind solche Bestattungen möglich.

1. Anonyme Grabstätten sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben werden.
2. Umbettungen aus einem anonymen Grab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Anonyme Grabstätten können auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
3. Die Belegung der anonymen Grabstätten erfolgt ohne Bekanntgabe der genauen Lage an die Angehörigen. Jegliche Form von Grabgestaltung ist nicht zulässig. Die hierzu bereitgestellten Grabflächen werden als Rasenflächen unterhalten.

§ 27 wird geändert auf teilanonyme Grabstätten

Bei den teilanonymen Urnengrabstätten handelt es sich um Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen. In den dafür vorhandenen Grabfeldern auf den Gemeindefriedhöfen der Ortsteile sind solche Bestattungen möglich.

1. Teilanonyme Urnengrabstätten sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben werden.
2. Umbettungen aus einem teilanonymen Urnengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Teilanonyme Urnengrabstätten können auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.
3. Die Belegung der teilanonymen Urnengrabstätten erfolgt ohne Bekanntgabe der genauen Lage an die Angehörigen. Jegliche Form von Grabgestaltung ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die Friedhofverwaltung den Grabschmuck ohne Ankündigung beseitigen. Die hierzu bereitgestellten Grabflächen werden als Rasenflächen unterhalten.
4. Zur Erinnerung an den Verstorbenen wird auf Wunsch des Nutzungsberechtigten seitens der Gemeinde an einem aufgestellten Stein eine Edelstahlplakette mit der Größe von 10 x 5 cm angebracht. Die Plakette enthält den Namen und die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen. Weitere Texte, Grafiken und Bilder sind nicht zulässig.
5. Die Beisetzung erfolgt ohne die Angehörigen.

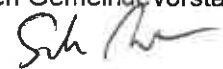
Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 30.05.2023



Für den Gemeindevorstand


Dr. Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 30.05.2023 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der „Odenwälder Zeitung“ am 01.07.2023 (Ausgabe-Nr. 149/2023) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 02.07.2023



Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister

